

Richtlinie über die Vergabe der Mittel des Klima- und Energiefonds des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland

Vorbemerkung

Mit dem Klimaschutzgesetz (KISchG) der Nordkirche sollen die Treibhausgasemissionen der Nordkirche bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂e¹ -Neutralität). Der Klimaschutzplan der Nordkirche hat zuletzt die Zielvorgabe auf 2035 vorgezogen und die Synode des Kirchenkreises Nordfriesland hat sogar bis 2031 eine Treibhausgasneutralität beschlossen.

Der Fonds dient der Bereitstellung von Finanzmitteln zur Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung im Bereich der kirchlichen Gebäude.

Zur Unterstützung bei Klimaschutzmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden bildet der Kirchenkreis Nordfriesland einen Klima- und Energiefonds. Durch CO₂-reduzierende Maßnahmen verringern sich nicht nur die CO₂-Emissionen, sondern auch die Energiekosten.

Neben der direkten CO₂-Einsparung werden außerdem folgende Ziele damit verfolgt:

- Anregung der Beschäftigung mit Fragen des Klimaschutzes und des Ressourcenverbrauchs in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen
- Ermittlung von Einsparpotentialen und Einsparung von Energiekosten im Bereich Immobilien
- Förderung erneuerbarer Energien
- Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftens und glaubwürdigen Handelns im Sinne des Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Der Fonds gliedert sich in zwei Bereiche:

- Heizungserneuerung (A) und
- Energetische Sanierung und Photovoltaik (B)

§ 1 Finanzierung des Klima- und Energiefonds

(1) Die Mittel für den Klima- und Energiefonds werden nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 der Finanzsatzung bzw. auf Grundlage des Haushaltsbeschlusses aus den Klimaschutzrücklagen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der bereitzustellenden Mittel wird jährlich von der Kirchenkreissynode für das Folgejahr beschlossen.

¹ CO₂-Äquivalente, aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden vereinfacht von CO₂ gesprochen. Es sind immer auch die CO₂-Äquivalente mit gemeint.

- (2) Der Klima- und Energiefonds finanziert sich zusätzlich auch aus den Rückflüssen von Mitteln, die nicht benötigt werden. Im Haushaltsplan eingestellte, nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen und der Klimaschutzrücklage zugeführt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- (1) Bereich A: Heizungserneuerung
 - a. in überwiegend nicht sakral genutzten Gebäuden die technische Erneuerung von Heizungsanlagen auf eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien oder
 - b. in überwiegend sakral genutzten Gebäuden der Austausch einer Raumluftheizung zu elektrischen Sitzbankheizung mit ggf., weiteren elektrischen Heizelementen.
- (2) Bereich B: Energetische Sanierung und Photovoltaik
 - a. die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung
 - b. der Bau von Photovoltaikanlagen
- (3) Die zugehörigen Beratungsleistungen, im Rahmen einer Energieberatung sowie der erforderlichen Planungs- und Ausschreibungsleistungen, sind in beiden Fällen förderfähig.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Nordfriesland und deren Verbände sowie der Kirchenkreis einschließlich seiner unselbständigen Dienste und Werke. Drittmittelfinanzierte Einrichtungen bzw. Gebäude, die überwiegend von drittmittelfinanzierten Einrichtungen genutzt werden, sind nicht förderfähig. Eine anteilige Berechtigung führt zu einer anteiligen Förderung.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Förderung aus dem Fonds ist, dass das Gebäude im Eigentum des Antragsberechtigten steht oder dieser ein Erbbaurecht am Grundstück hat, dessen Laufzeit zum Zeitpunkt des Einganges des Antrages noch mindestens zwanzig Jahre beträgt.
- (2) Für das Gebäude muss dauerhaft am Energiecontrolling des Kirchenkreises auf Grundlage des Klimaschutzgesetzes teilgenommen werden.
- (3) Der Strom muss aus zertifiziertem Ökostrom nach den Kriterien der Beschaffungsverwaltungsvorschrift oder von einer eigenen Photovoltaik-Anlage stammen. Ausgenommen davon sind extern vermiete Nutzeinheiten des Gebäudes.

- (4) Vor der Antragstellung soll eine Energieberatung durch einen zertifizierten Energieberater bzw. ein Ingenieur-/ Planungsbüro erfolgt sein. Ausgenommen hiervon sind Heizungsanlagen in überwiegend sakral genutzten Gebäuden.
- (5) Bereich A: Heizungsanlage
- a. Die neue Heizungsanlage muss rechnerisch (nach Brennstoffemissionshandelsgesetz) nahezu CO₂-neutral sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Energieträger, dessen Verwendung geplant ist, keine fossilen CO₂-Emissionen während der Nutzung verursacht und darüber hinaus entweder
 - i. nahezu keine erneuerbaren CO₂-Emissionen während der Nutzung verursacht (z. B. Wärmepumpe, Photovoltaik oder Sitzbankheizung) oder
 - ii. aus erneuerbaren Quellen stammt (z. B. Holzpellets) oder
 - iii. vollständig aus erneuerbaren Quellen eines regionalen Anbieters stammt; (Fernwärme/ Nahwärme, z. B. Biogas aus regionalen Anlagen)
 - b. Nicht förderfähig sind:
 - i. Energieträger aus fossilen Energieträgern (Erdgas, Flüssiggas und Heizöl),
 - ii. Energieformen, die neue Monokultur im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Anbaus fördern,
- (6) Bereich B: Energetische Sanierung und Photovoltaik
- a. Nicht förderfähig sind:
 - i. Neubauten
 - ii. Sakralbauten (Kirchen und Kapellen)
 - iii. Friedhofsgebäude
 - iv. vollständig vermietete Gebäude (ausgenommen sind Pastorate)
 - v. unter i bis iv nicht genannte Gebäude, die aufgrund regionaler oder überregionaler, struktureller oder anderweitiger Festlegungen den Zeitraum der Zweckbindung (§ 10 Absatz (1)) bereits bei der Antragstellung nicht erfüllen können

§ 5 Art und Umfang der Förderung

- (1) Der Antragsteller ermittelt die Gesamtkosten der Maßnahme, hierfür sind mehrere Angebote auf Grundlage der Beschaffungsverwaltungsvorschrift einzuholen. Bei Bereich B sind die Kosten für die Entsorgung der Altanlage Teil der Gesamtkosten.
- (2) Zur Berechnung der förderfähigen Kosten sind von den Gesamtkosten der geplanten Maßnahme zugesagte Mittel der Landeskirche, der EKD, des Landes, des Bundes sowie von landes- oder bundesweit tätigen Stiftungen sowie Versicherungsleistungen abzuziehen. Die entsprechenden Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen.
- (3) Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt 10 Prozent der nach Absatz (1) ermittelten Gesamtkosten, mindestens jedoch 5.000 €. Soweit die Drittmittel nicht unter Absatz (2) fallen, werden durch den Antragsteller für die Maßnahme eingeworbene Drittmittel auf den Eigenanteil angerechnet. Im Einzelfall kann mit begründetem Antrag von dem Mindesteigenanteil bei Bereich B über eine Abweichung

entschieden werden.

(4) Bereich A: Heizungserneuerung

- a. Der Teil der Gesamtkosten, der nach Abzug des Eigenanteils nach Absatz (3) und nach Absatz (2) verbleibt, wird aus dem Klima- und Energiefonds bis zur Höhe der maximalen Fördersumme wie folgt bezuschusst.
 - i. Die zunächst maximale Fördersumme einer Anlage nach § 2 Ziffer (1) Absatz a beträgt 30.000 € und die maximale Fördersumme einer Anlage nach § 2 Ziffer (1) Absatz b 20.000 €.
 - ii. Außerdem werden der Fördersumme nach § 2 Ziffer (1) Absatz a 3.000 € und für Anlagen nach § 2 Ziffer (1) Absatz b 2.000 € je eingesparte Tonne CO₂ maximal bis zum Erreichen des Eigenanteils nach Absatz (3) addiert. Dazu wird der durchschnittliche kWh-Verbrauch der alten Heizungsanlage der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung ermittelt und mit den in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland verwendeten Emissionsfaktoren berechnet.

Der so ermittelte Betrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(5) Bereich B: Energetische Sanierung und Photovoltaik

- a. Die energetische (Teil-)Sanierung von Gebäuden mit dem Ziel, einen Niedrigenergie- oder Passivhausstandard bei vollständiger Sanierung zu erreichen, ist förderfähig. Als zu erreichender Standard wird festgelegt:
 - i. Bestandsgebäude, die nicht unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für Neubauten definierten gesetzlich vorgegeben aktuellen Standard (Gebäudeenergiegesetz) erfüllen;
 - ii. Bestandsgebäude, die unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für das Referenzgebäude definierten gesetzlich vorgegeben aktuellen Standard (Gebäudeenergiegesetz) zuzüglich 60 % beim Primärenergiebedarf beziehungsweise 75 % bei den Transmissionswärmeverlusten erfüllen.

Sofern aus wirtschaftlichen Gründen die zu erreichenden Standards nicht erreicht werden, kann es eine Einzelfalllösung geben.

- b. Die maximale Förderung von Einzelmaßnahmen oder gesamtheitlichen Maßnahmen beträgt nach Absatz (5) i 10 %. Für Gebäude nach Absatz (5) ii kann für die begründeten Mehraufwendungen der Denkmalpflege eine Förderung von maximal 15 % beantragt werden.
- c. Die Kosten von Planung, Material und Aufbau der Photovoltaikanlagen bis zur Größe des Eigenbedarfs sowie ein optional dazugehöriger Speicher werden mit 50 % gefördert. Die Maximalförderung beträgt 15.000 €.

§ 6 Antragstellung

- (1) Anträge auf Förderung von Maßnahmen müssen in Textform bis zum 15. März, 15. Juli oder 15. Oktober eines jeden Jahres über die Kirchenkreisverwaltung gestellt werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Nutzungskonzept für das Gebäude, eine Stellungnahme der Bauabteilung / Beratungsprotokoll, eine Kostenschätzung, ein Finanzierungsplan sowie eine Erläuterung, wie der Eigenanteil nach § 5 Absatz (3) aufgebracht werden soll, beizufügen. Ferner muss, soweit erforderlich, die Durchführung der Energieberatung nach §

4 Absatz (4) nachgewiesen werden. Eingeführte Antragsformulare sind zu verwenden. Budgetverantwortlich ist das Klimaschutzmanagement des Kirchenkreises. Dieser prüft die Fördervoraussetzungen und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und bereitet die Beschlussempfehlung für den Bau- und Klimaausschuss vor.

- (2) Der Antrag gilt jeweils nur für den nächsten Verteilungstermin. In Folgeanträgen kann hinsichtlich der nach Absatz (1) beizufügenden Unterlagen auf die Unterlagen verwiesen werden, die mit dem vorhergehenden Antrag eingereicht worden sind, wenn in dem Folgeantrag ausdrücklich versichert wird, dass gegenüber den jeweiligen eingereichten Unterlagen zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind.

§ 7 Verteilung der Mittel

- (1) Je Antragszeitraum wird ein Drittel der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel als Verteilsumme freigegeben.
- (2) Sofern die beantragten Zuschusshöhen der Anträge die Zahl der zur Verfügung stehenden Fördersumme nach Absatz (1) übersteigen, entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss, auf Empfehlung des Bau- und Klimaausschusses, welchen Anträgen stattgegeben wird.
- (3) Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Instandsetzung von vorhandenen Gebäuden, deren Substanz und Benutzbarkeit gefährdet ist,
 - Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und energetische Optimierung,
 - Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen,
 - Technische Verbesserung von Gebäuden,
 - Bauvorhaben mit übergemeindlicher oder überörtlicher Bedeutung.
- (4) Werden aus Bereich A durch eine Anlage mehrere alte Anlagen ersetzt, kann die Fördersumme gemäß § 5 Ziffer (4) Absatz a Nummer i entsprechend der Anzahl der förderfähigen alten Anlagen vervielfacht werden.
- (5) Der Bau- und Klimaausschuss der Kirchenkreissynode steht dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Kirchenkreisverwaltung zur Beratung in Entscheidungen nach den Absätzen (1) bis (4) zur Verfügung. Die verfassungsmäßigen Rechte des Finanzausschusses und der Kirchenkreissynode sind zu wahren.

§ 8 Vergabe der Mittel

- (1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Veranlassung des Geschäftsführenden Ausschusses durch Verwaltungsakt der Kirchenkreisverwaltung. Mit dem Verwaltungsakt können Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Insbesondere kann auch eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Fördermittel bei Veräußerung des Gebäudes festgelegt werden.
- (2) Sobald der Eigenanteil des Antragstellers gemäß § 5 Absatz (3) im Haushalt des Antragstellers einer Rückstellung für die geförderte Baumaßnahme zugeführt wurde, werden die bewilligten Mittel aus dem Klima- und Energiefonds in diese Rückstellung überführt.
- (3) Sofern mit der Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren ab Bestandskraft des

Bescheides begonnen worden ist, kann die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Der Antragsteller ist vorher anzuhören. Der in die Rücklage eingestellte Betrag mit Ausnahme des Eigenanteils ist dann einschließlich der tatsächlich darauf entfallenden Zinsen wieder dem Klima- und Energiefonds zuzuführen.

§ 9 Planung und Durchführung von Maßnahmen

- (1) Die Planung und Durchführung der Maßnahme ist Aufgabe des Antragstellers.
- (2) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, sobald deren Finanzierung gesichert und eine Bewilligung nach § 8 erfolgt ist.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme wird eine Abrechnung und Projektdokumentation vorgelegt und über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel berichtet. Eingeführte Formulare sind zu verwenden.

§ 10 Rückzahlung des Zuschusses

- (1) Für den Zuschuss besteht eine Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Der Zuschuss ist, ggf. zeitanteilig, zu erstatten, wenn
 - sich die Gesamtkosten nach § 5 Absatz (1) nachträglich ermäßigen oder die Finanzierung verändert wird,
 - das Gebäude vor Ablauf von 10 Jahren veräußert wird oder nicht mehr förderfähig im Sinne von § 4 Absatz (1) bis (3) wäre.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kirchenkreisrates vom 01.01.2024 in Kraft.